

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V: Änderung in der Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 2 gynäkologische Tumoren der ASV-RL**

Vom 20. Juli 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2017 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V / ASV-RL) in der Fassung vom 21. März 2013 (BAnz AT 19.07.2013 B 1), zuletzt geändert XX. Monat 20JJ (BAnz AT TT.MM.20JJ B5), wie folgt zu ändern:

- I. Die Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 2 wird wie folgt geändert:
  1. In Nummer 3.4 Mindestmenge werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Das Kernteam muss für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Mammakarzinom mindestens 250 Patientinnen und Patienten der unter ‚1.1 Mammakarzinom‘ genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandeln.“

„Für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit gynäkologischen Tumoren muss ein Kernteam mindestens 60 Patientinnen und Patienten der in Nummer ‚1.2 Sonstige gynäkologische Tumoren‘ genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandeln.“
  2. In Nummer 5.1 ASV-Sonderregelung Mammakarzinom werden die Wörter „mit gesicherter Diagnose ICD-Kodes C51 bis C58“ durch die Wörter „der in Nummer ‚1.2 Sonstige gynäkologische Tumoren‘ genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose“ ersetzt.
  3. In Nummer 5.2 ASV-Sonderregelung andere gynäkologische Tumoren werden die Wörter „mit gesicherter Diagnose ICD-Kode C50“ durch die Wörter „der in ‚1.1 Mammakarzinom‘ genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose“ ersetzt.

- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juli 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken